

Beilage 4425

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über beamtenrechtliche Maßnahmen aus Anlaß von Begünstigungen wegen der Verbindung mit dem Nationalsozialismus und aus Anlaß eines Übermaßes von Beförderungen

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 12. Oktober 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 13. Oktober 1950

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über beamtenrechtliche Maßnahmen aus Anlaß von Begünstigungen wegen der Verbindung mit dem Nationalsozialismus und aus Anlaß eines Übermaßes von Beförderungen

1. Abschnitt

§ 1

(1) Erhöhungen von Versorgungsbezügen aus Anlaß von Beförderungen oder Verbesserungen des Beoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die ausschließlich oder überwiegend auf Grund der Verbindung des Beamten mit dem Nationalsozialismus erfolgt sind, bleiben vom 1. Juni 1945 an bei der Belebung der Versorgungsbezüge unberücksichtigt. § 4 Abs. 2 gilt hierbei nicht. Ob eine Beförderung auf Grund der Verbindung mit dem Nationalsozialismus erfolgt ist, entscheidet die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Überzahlungen, die auf Grund der in Satz 1 genannten Begünstigungen für die Zeit bis zum 1. Juli 1948 eingetreten sind, werden nicht zurückgesfordert.

(2) Ist ein Beamter gem. § 2 der Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges vom 23. September 1942 (RGBl. I S. 563) nach seinem Tod noch befördert worden, so werden die Versorgungsbezüge vom 1. September 1948

an nur auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Amt gewährt, das der Beamte vor der Beförderung bekleidet hat. Überzahlungen, die sich nach Satz 1 für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergeben, werden nicht zurückgesfordert.

(3) Versorgungsbezüge, die auf Grund des § 4 Abs. 3 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) abweichend von den Vorschriften in § 80 Abs. 2 und § 88 Abs. 2 des Deutschen Beamten gesetzes festgelegt worden sind, werden vom 1. September 1948 an nach Maßgabe der Bestimmungen in § 80 Abs. 2 und § 88 Abs. 2 des Deutschen Beamten gesetzes gewährt. Überzahlungen, die sich nach Satz 1 für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergeben, werden nicht zurückgesfordert.

§ 2

Erhöhungen von Versorgungsbezügen, die auf einem Übermaß von Beförderungen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 beruhen, sind mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3 bis 6 rückgängig zu machen.

§ 3

(1) Ein Übermaß von Beförderungen liegt nicht vor, wenn die Beförderungen nur innerhalb der Laufbahn des einfachen Dienstes erfolgt sind oder wenn ein Beamter des mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes bei einer planmäßigen Dienstzeit zwischen der planmäßigen Anstellung oder der letzten Beförderung vor dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945

von mehr als 6 bis zu 12 Jahren einmal oder von mehr als 12 Jahren zweimal befördert worden ist.

(2) Beförderungen, die das in Abs. 1 bestimmte Maß übersteigen, bleiben bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge außer Betracht.

§ 4

(1) Als Beförderung gilt vorbehaltlich der in Abs. 2 bezeichneten Ausnahmen der Übergang in eine Beoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt.

(2) Außer Betracht bleiben Beförderungen, die innerhalb der in einer der nachstehenden Ziffern zusammengefaßten Reichsbeoldungsgruppen oder der diesen Beoldungsgruppen entsprechenden Beoldungsgruppen anderer Beoldungsordnungen erfolgt sind:

1. B 9, A 1 a, A 1 b, H 1 b
2. B 10, A 2 a, A 2 b, H 2
3. A 2 c 1, A 2 c 2, A 2 d
4. A 3 a, A 3 b, A 3 c, A 3 d
5. A 4 a 1, A 4 a 2, A 4 b 1, A 4 b 2
6. A 4 c 1, A 4 c 2
7. A 4 d, A 4 e, A 4 f, A 5 a, A 5 b
8. A 6, A 7 a, A 7 b
9. A 7 c, A 8 a, A 8 c 1 bis 5
10. A 10 a, A 10 b.

Welche Besoldungsgruppen den vorgenannten Reichsbesoldungsgruppen entsprechen, entscheidet in Zweifelsfällen das Staatsministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Sind bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen worden, so ist jedes Überpringen einer nach § 4 als Beförderungsgruppe geltenden Besoldungsgruppe, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen ist, als weitere Beförderung zu rechnen. Ob eine Besoldungsgruppe bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen ist, entscheidet bei Versorgungsbezügen, die aus der bisher Staatskasse gezahlt werden, das Staatsministerium der Finanzen im Beitemm mit dem Fachministerium, sonst die oberste Dienstbehörde.

(2) Sind Beamte in eine Besoldungsgruppe einer höheren Dienstlaufbahn nach erfolgreicher Ablegung der für die höhere Dienstlaufbahn vorgeschriebenen Anstellungsprüfung befördert worden, so ist bei der Anwendung des § 3 von dem Zeitpunkt der Beförderung in die Dienststelle der höheren Dienstlaufbahn auszugehen. Prüfungen, die für Angehörige der NSDAP und ihrer Gliederungen in erleichteter Form abgehalten wurden, gelten nicht als vorgeschriebene Anstellungsprüfungen.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Beamte, die die Anstellungsprüfung für die Einheitslaufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes mit Erfolg abgelegt haben.

§ 6

Eine Beförderung liegt auch vor, wenn die erste planmäßige Anstellung in einer höheren Besoldungsgruppe als der Eingangsgruppe der Dienstlaufbahn des Beamten erfolgt ist und die Besoldungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt ist, nach § 4 als Beförderungsgruppe gilt.

§ 7

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 gelten für Versorgungsbezüge von Beamten und Beamtenhinterbliebenen aus einem Dienstverhältnis,

1. das infolge eines zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 eingetretenen Versorgungsfalles geerbt hat oder
2. aus dem der Beamte unter den Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts vom 3. September 1949 (GVBl. S. 227) nach dem 30. Januar 1933 ausgechieden ist oder
3. aus dem der Beamte nach der Besetzung Deutschlands wegen seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus und Militarismus oder aus einem sonstigen nicht in beamtenrechtlichen Vorschriften beruhenden Grund rechtlich oder tatsächlich ausgeschieden ist (entfernte Beamte). Hierher rechnen auch die Fälle, in denen ein neues Beamtenverhältnis nur zum Zweck der gleichzeitigen Ruhestandsversetzung begründet wurde.

(2) Den Beamten stehen Angestellte gleich, die auf Grund statutarischer Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Anspruch auf eine der Beamtenversorgung nachgebildete Versorgung haben.

2. Abschnitt

§ 8

(1) Werden entfernte Beamte wiedereingestellt, so darf die Wiedereinstellung in keiner höheren Besoldungsgruppe als derjenigen erfolgen, nach der bei Anwendung der Vorschriften der §§ 1 bis 6 die Versorgungsbezüge gewährt werden dürfen.

(2) Ist einem entfernten Beamten bei seiner Wiedereinstellung der im Zeitpunkt der Entfernung erdiente Anspruch auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewahrt worden, so ist die Wahrung insoweit unwirksam, als die gewährten Versorgungsbezüge höher sind als es den Vorschriften der §§ 1 bis 6 entspricht.

§ 9

(1) Für Beamte, die ungeachtet ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus in der Zeit nach dem 31. März 1945 nicht entfernt worden sind, gilt folgendes:

1. Ist der Beamte, ohne die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt zu haben, ausschließlich auf Grund seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus in das Beamtenverhältnis berufen worden, so kann er aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden.
2. Ist der Beamte ausschließlich oder überwiegend auf Grund seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus befördert worden, so ist er in ein Amt zurückversetzt, das er ohne seine Verbindung mit dem Nationalsozialismus erreicht hätte. Tritt der Beamte später wieder in eine Besoldungsgruppe über, der er bereits früher angehört hat, so findet § 7 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes keine Anwendung.
3. Liegt bei dem Beamten ein Übermaß von Beförderungen (§§ 2 bis 6) vor, so soll er in ein Amt zurückversetzt werden, aus dem bei Anwendung der Vorschriften der §§ 2 bis 6 ihm die Versorgungsbezüge gewährt werden dürfen. Ziff. 2 Satz 2 findet Anwendung.
4. Verbesserungen des Besoldungsdienstalters, die auf der Verbindung mit dem Nationalsozialismus beruhen, sind mit Wirkung vom 1. Juni 1945 rückgängig zu machen. Überzahlungen, die auf Grund der bisherigen Festsetzung des Besoldungsdienstalters vor dem 1. Juli 1948 erfolgt sind, werden nicht zurückgesetzt.

(2) Die Anordnung trifft in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 4 die Anstellungsbehörde. Die Anordnung muß in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1—3 innerhalb von 6 Monaten von dem Ende des Monats an gerechnet erfolgen, in dem dieses Gesetz verkündet worden ist, oder, wenn der Beamte seit dem 8. Mai 1945 bis zur Verkündung dieses Gesetzes sich noch nicht schriftlich zur Wiederaufnahme des Dienstes gemeldet hat, innerhalb von 6 Monaten von dem Ende des Monats an gerechnet, in dem die schriftliche Meldung zum Dienstantritt erfolgt ist. Ist der Beamte vor Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, ohne daß Anordnungen nach Abs. 1 getroffen wurden, so werden vom Zeitpunkt ihrer Zahlung an die Versorgungsbezüge in den

Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 entzogen und in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 entsprechend eingeschränkt. Diese Anordnung trifft abweichend von Satz 1 in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 3 und 4 die Pensionsfestsetzungsbhörde.

§ 10

(1) Hat ein Oberstarzt der Polizei, ein Oberst der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Polizei oder der Feuerwachschutzpolizei oder ein Oberstveterinär der Polizei die Bezüge über Bes. Gr. A 1 a oder einer höheren Besoldungsgruppe nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in Abweichung von der Fußnote 4 zur Reichsbes. Gruppe A 1 a nach der vorletzten Dienstalterstufe der Bes. Gr. A 1 a berechnet. §§ 80 Abs. 2, 88 Abs. 2 des Deutschen Beamten gesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) und Art. 99 Abs. 2, 104 Abs. 2 des Bayer. Beamten gesetzes vom 28. Oktober 1946 (GBBl. S. 349) bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Oberfeldärzte der Polizei, die Oberfeldveterinäre der Polizei und die Oberstleutnante der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Polizei und der Feuerwachschutzpolizei.

3. Abschnitt

§ 11

(1) Werden nichtbayerische Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach der Besetzung Deutschlands aus einem nicht in beamtenrechtlichen Vorschriften beruhenden Grunde rechtlich oder tatsächlich aus ihrem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, von einer der in § 1 des Bayer. Beamten gesetzes vom 28. Oktober 1946 bezeichneten Körperschaften als planmäßige Beamte oder im Angestelltenverhältnis mit Anspruch auf Bezüge und Versorgung wie Beamte übernommen, so soll die Anstellung in keiner höheren Besoldungsgruppe als derjenigen erfolgen, nach der bei Anwendung der Vorschriften der §§ 1 bis 6 die Versorgungsbezüge gewährt werden dürfen. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 gilt entsprechend. Tritt der übernommene Beamte oder Angestellte später wieder in die Besoldungsgruppe über, der er bereits früher angehört hat, so findet § 7 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes insoweit keine Anwendung als früheren Beförderungen gem. §§ 1 bis 6 die versorgungsrechtliche Wirkung ver sagt wird.

(2) Nichtbayerische Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne des Abs. 1 sind Angehörige des öffentlichen Dienstes, die am 8. Mai 1945 weder als Beamte eines der in Art. 1 des Bayer. Beamten gesetzes vom 28. Oktober 1946 bezeichneten Dienstherren planmäßig bei einer Behörde oder Dienststelle im jetzigen bayerischen Staatsgebiet waren, noch als unmittelbare Reichsbeamte planmäßig einer Behörde oder Dienststelle des Reichs angehört haben, die am 8. Mai 1945 ihren Sitz im jetzigen bayer. Staatsgebiet hatte und deren Aufgaben nach dem 8. Mai 1945 von dem bayerischen Staat oder einer bayerischen Gemeinde wahrgenommen werden. Art. 4 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts vom 3. September 1949 (GBBl. S. 227) gilt entsprechend.

4. Abschnitt

§ 12

Die Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, für die aus der bayer. Staatskasse zu zahlenden Versorgungsbezüge die Pensionsfestsetzungsbhörde, in den übrigen Fällen die oberste Dienstbehörde des Beamten.

§ 13

(1) Es gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 7 für die Versorgungsbezüge, die auf Rechnung des bayer. Staates, einer bayerischen Gemeinde, eines bayerischen Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft gezahlt werden. Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 für die Beamten, die am 8. Mai 1945 planmäßig einer Behörde oder Dienststelle der in Art. 1 des Bayer. Beamten gesetzes vom 28. Oktober 1946 bezeichneten Dienstherren im jetzigen bayerischen Staatsgebiet angehört haben oder angehört hätten, wenn sie nicht entfernt worden wären. Den in Satz 1 bezeichneten Behörden oder Dienststellen stehen die Behörden oder Dienststellen des Reichs gleich, die am 8. Mai 1945 ihren Sitz im jetzigen bayerischen Staatsgebiet gehabt haben und deren Aufgaben nach dem 8. Mai 1945 von dem bayerischen Staat oder einer bayerischen Gemeinde wahrgenommen werden. Art. 4 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts vom 3. September 1949 (GBBl. S. 227) gilt entsprechend.

(2) § 1 gilt auch für die versorgungsähnlichen Bezüge, die nichtbayerischen Beamten und ihren Hinterbliebenen auf Rechnung des bayerischen Staates oder einer der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft des öffentlichen Rechts gezahlt werden. Das Staatsministerium der Finanzen kann das gleiche auch in Ansehung der Vorschriften der §§ 2 bis 6 ordnen.

§ 14

Die Durchführungsbestimmungen erlässt das Staatsministerium der Finanzen.

§ 15

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Die Beförderungen von Beamten und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes hat während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft vielfach ein Ausmaß erreicht, daß die regelmäßige Laufbahngestaltung bei weitem überschritten hat. Der Grund für dieses Übermaß von Beförderungen lag zum Teil darin, daß Beamte wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus bevorzugt befördert wurden, zum anderen Teil aber auch in der Auflösung des öffentlichen Dienstes, die bei manchen Verwaltungszweigen dazu führte, daß ein Großteil ihrer Angehörigen zu Nutznießern der nationalsozialistischen Herrschaft wurde, ohne daß die Beförderung des einzelnen Beamten in einen Zusammenhang mit der Verbindung des Beamten zum Nationalsozialismus gebracht werden kann. Rücksichten auf eine tunlichste Gleichbehandlung aller Be-

amten wie auch finanzielle Erwägungen gebieten es, die Auswirkungen dieses Übermaßes von Beförderungen zu beseitigen.

Zur Beseitigung der versorgungsrechtlichen Wirkung von Beförderungen, die auf der Verbindung des Beamten mit dem Nationalsozialismus beruhen, sind bereits in der Verordnung vom 14. Juli 1948 (GBBl. S. 118) insbesondere in ihrem Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Vorschriften ergangen. Für die berufsmäßigen Angehörigen der Wehrmacht und für Polizeioffiziere, die während der nationalsozialistischen Herrschaft in ganz besonderem Ausmaß aus der Aufblähung des öffentlichen Dienstes Nutzen gezogen haben, wurden bereits in Art. 6 des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtsangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 (GBBl. S. 147) und in § 18 der Ersten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 17. August 1948 (GBBl. S. 161) einschlägige Vorschriften getroffen. Die bisherigen Einzelmaßnahmen reichen aber nicht aus, um alle Fälle eines durch die nationalsozialistische Herrschaft bedingten Übermaßes an Beförderungen zu beseitigen. Dies soll nunmehr durch den vorliegenden Entwurf geschehen, nachdem die Vorarbeiten für die Gesetzgebung des Bundes zu Art. 131 des Grundgesetzes ersehen lassen, daß die bisher von bayerischer Seite mit besonderem Nachdruck vertretenen Gedanken auch in der Bundesgesetzgebung ihren Niederschlag finden werden. Daneben will der Entwurf nach der Nichtigkeitserklärung der Verordnungen vom 14. Juli 1948 und 17. August 1948 durch Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 1950 diejenigen Vorschriften der Verordnung vom 14. Juli 1948, die der Beseitigung der versorgungsrechtlichen Folgen einer auf der Verbindung mit dem Nationalsozialismus beruhenden Begünstigung gedient hatten — dies im Hinblick auf Art. II des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 —, ferner die Vorschriften der §§ 14 und 15 der Verordnung vom 17. August 1948 erneuern. Der erste Abschnitt befaßt sich in § 1 mit der Vereinigung der durch die Parteiverbindung beeinflußten Versorgungsbezüge und mit der Beseitigung der versorgungsrechtlichen Folgen einiger während des Krieges zur Stärkung des Kriegswillens ergangener Ausnahmeverordnungen und in den §§ 2 bis 6 mit der Vereinigung von Versorgungsbezügen, die auf einem Übermaß von Beförderungen beruhen.

Den Anwendungsbereich des Abschnitts regelt § 7 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Halbsatz 1. Der Abschnitt umfaßt zunächst die auf Rechnung des bayerischen Staates oder einer sonstigen bayerischen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu zahlenden Versorgungsbezüge aus Dienstverhältnissen, bei denen der Versorgungsfall während der nationalsozialistischen Herrschaft (zwischen 30. Januar 1933 und 8. Mai 1945) eingetreten ist (§ 7 Abs. 1 Ziffer 1) oder aus denen der Beamte unter den Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes vom 3. September 1949 (GBBl. S. 227) nach dem 30. Januar 1933 ausgeschieden ist (§ 7 Abs. 1 Ziffer 2), sodann aber auch bestimmte Dienstverhältnisse, bei denen der Versorgungsfall am 8. Mai 1945 noch nicht eingetreten war. Es sind dies diejenigen Fälle, in denen das Dienstverhältnis nach der Befreiung Deutschlands aus einem nicht in beamtenrechtlichen Vorschriften beruhenden Grund (in der Regel durch Entfernung wegen der Verbindung mit dem National-

sozialismus) geendet hat und der Versorgungsanspruch nicht auf einem nach der Entfernung neu begründeten Beamtenverhältnis beruht (§ 7 Abs. 1 Ziffer 3). Diesen letzteren Fällen werden in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 2 ausdrücklich die Fälle gleichgestellt, in denen der entfernte Beamte zwar nachträglich wieder in das Beamtenverhältnis berufen wurde, diese Wiedereinstellung aber von vornherein nicht auf eine weitere Dienstleistung gerichtet war, sondern auf Grund der Sondervorschrift in Art. 7 Abs. 2 Satz 4 der jetzt ebenfalls für richtig erklärt Verordnung Nr. 113 vom 29. Januar 1947 nur zum Zweck der gleichzeitigen Versezung in den Ruhestand erfolgt ist. Den Beamten stehen Angestellte gleich, die auf Grund statutarischer Bestimmungen öffentlicher Körperschaften Anspruch auf beamtenmäßige Versorgung haben (§ 7 Abs. 2).

Wann ein Übermaß von Beförderungen vorliegt, bestimmt § 3. Danach ist ein Übermaß von Beförderungen dann gegeben, wenn der Beamte bei einer planmäßigen Dienstzeit zwischen seiner planmäßigen Anstellung oder seiner letzten Beförderung vor dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 bis zu 6 Jahren einmal, von mehr als 6 und höchstens 12 Jahren zweimal und von mehr als 12 Jahren mehr als zweimal befördert worden ist. Außer Betracht sollen dabei Beförderungen bleiben, die den Beamten nicht über die Laufbahn des einfachen Dienstes hinausgeführt haben.

Was als Beförderung anzusehen ist, bestimmt § 4. Dabei sollen, abgesehen von den Fällen der durch Parteibindung erzielten Beförderung, nach Abs. 2 Beförderungen, die sich innerhalb bestimmter Besoldungsgruppen abgespielt haben, nicht gerechnet werden. Durch diese Bestimmung sollen Ungleichheiten vermieden werden, die sich sonst zwischen den Beamten der alten Reichsverwaltungen und der übrigen Verwaltungen ergeben würden, weil die ersten eine Reihe von Besoldungsgruppen in ihrer Laufbahn nicht kannten, die den übrigen Verwaltungen eigentlich waren. So war z. B. für die Beamten der alten Reichsverwaltungen (z. B. Reichsfinanzverwaltung, Reichsversorgungsverwaltung) für den gehobenen Dienst die nächste Beförderungsgruppe nach dem Inspektor der BesGr. A 4 c 2 der Oberinspektor der BesGr. A 4 b 1. Bei den jungen Reichsverwaltungen (z. B. Reichsjustizverwaltung, Reichspolizeiverwaltung) und den Länderverwaltungen bestanden dagegen zwischen der BesGr. A 4 c 2 und A 4 b 1 zwei Zwischengruppen (A 4 c 1 und A 4 b 2). Würde man die Beförderungen nach A 4 c 1 und A 4 c 2 zählen, so würde der Aufstieg eines Beamten des gehobenen Justizdienstes von der BesGr. A 4 c 2 nach der BesGr. A 4 b 1 drei Beförderungen darstellen, der gleiche Aufstieg eines gehobenen Finanzbeamten dagegen nur eine Beförderung.

Das Überspringen einer in der regelmäßigen Laufbahngestaltung zu durchlaufenden Besoldungsgruppe zählt ebenso wie die erste planmäßige Anstellung in einer höheren als der Eingangsgruppe der Laufbahn als Beförderung (§ 5 Abs. 1, § 6).

Sondervorschriften für die sog. Aufstiegsbeamten und die Beamten der Einheitslaufbahn des mittleren und gehobenen Dienstes bringt § 5 Abs. 2 und 3. Hier sollen zur Vermeidung einer unbilligen Benachteiligung dieser Gruppen beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe der höheren Laufbahn die in § 3 bezeichneten Zeiträume vom Zeitpunkt des Übertritts an neu gerechnet werden.

Der zweite und dritte Abschnitt bringen Vorschriften, die die Rechtsstellung der entfernten und wieder eingestellten Beamten sowie der trotz ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus nicht entfernten Beamten bayerischer Dienststellen, ferner der in den bayerischen Dienst übernommenen nichtbayerischen Beamten der Begrenzung der Versorgungsbezüge in den §§ 1 bis 7 angleichen sollen.

Nach § 8 Abs. 1 sollen entfernte Beamte in keiner höheren Besoldungsgruppe als es den in den §§ 1 bis 6 entwickelten Grundsätzen entspricht, wieder angestellt werden. Ist ein entfernter Beamter wegen Wegfalls einer geeigneten Planstelle in einer nicht gleichwertigen Beamterstelle oder im Angestelltenverhältnis wieder eingestellt worden und ihm hierbei gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 der früheren Verordnung Nr. 113 der im Zeitpunkt der Entfernung erworbene Anspruch auf Versorgung gewahrt worden, so soll dies insoweit unwirksam sein, als die gewahrsen Versorgungsbezüge über den Rahmen der §§ 1 bis 6 hinausgehen (§ 8 Abs. 2).

§ 9 enthält Vorschriften für Beamte, die trotz ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus nach der Besetzung nicht aus dem Dienst entfernt worden sind. Die Vorschrift wird in der Hauptsache solche Beamte treffen, die, weil sie im Zeitpunkt der Besetzung keinen Dienst geleistet haben, nicht entfernt worden sind und nach ihrer späteren Anmeldung zum Dienstantritt infolge der Änderungen des Art. 58 des Befreiungsgesetzes nicht mehr entfernt werden konnten. Für diesen Personenkreis will § 9 bisher bestehende Lücken schließen. Beamte, die wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, sollen entlassen werden können (Abs. 1 Ziffer 1). Beamte, die wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus bevorzugt befördert worden sind, sind in das Amt zurückzuversetzen, was sie ohne diese Verbindung erreicht hätten (Abs. 1 Ziffer 2). Liegt ein Übermaß an Beförderungen im Sinne der §§ 2 bis 6 vor, so soll der Beamte auch dann zurückversetzt werden können, wenn seine Beförderungen nicht auf seine Verbindung mit dem Nationalsozialismus zurückgeführt werden können. Für die beiden letztgenannten Fälle ist zugleich die Anwendung der Vorschrift des § 7 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes auszuschließen, nach welcher ein Beamter beim Übertritt in eine höhere Besoldungsgruppe, der er bereits früher angehört hatte, das frühere Besoldungsdienstalter dieser Besoldungsgruppe wieder

erhalten soll. Ferner werden Verbesserungen des Besoldungsdienstalters, die auf der Verbildung des Beamten mit dem Nationalsozialismus beruhen, rückgängig gemacht (Abs. 1 Ziffer 4).

Für Polizeioffiziere, Polizeiärzte und Polizeiveterinäre sah die Reichsbesoldungsordnung in den BesGr. A 4 e, A 3 b, A 2 c 2, A 2 b und A 1 a Sonderstaffeln in Anlehnung an die Dienstaltersstufen der Wehrmacht in der Besoldungsordnung C vor. Die Polizeioffiziere, Polizeiärzte und Polizeiveterinäre der BesGr. A 1 a und A 2 b erhielten stets die letzte Dienstaltersstufe ihrer Besoldungsgruppe. Für diese beiden Fälle soll das Endgrundgehalt der Bemessung der Versorgungsbezüge nur zu Grunde gelegt werden, wenn der Beamte zwei Jahre die Bezüge der BesGr. A 1 a bzw. A 2 b oder einer höheren Besoldungsgruppe erhalten hat (§ 10).

Nach § 11 sollen verdrängte nichtbayerische Beamte in gleicher Weise wie die entfernten bayerischen Beamten (§ 8 Abs. 1) in keiner höheren Besoldungsgruppe angestellt werden, als den Grundsätzen in §§ 1 bis 6 entspricht.

Der 4. Abschnitt enthält gemeinsame Vorschriften. § 12 bringt Zuständigkeitsvorschriften. § 13 umgrenzt den Geltungsbereich des Gesetzes. Die Erstreckung der Vorschriften der §§ 2 bis 6 auf die versorgungähnlichen Bezüge, die nichtbayerischen Pensionisten nach dem Gesetz über die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten vom 3. Mai 1948 / 27. Februar 1950 und ehemaligen berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen nach dem Gesetz über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige vom 12. August 1948 / 27. Februar 1950 gezahlt werden, wird sich voraussichtlich erübrigen, weil die genannten versorgungähnlichen Bezüge vom 1. April 1950 an auf den Bund übernommen werden sollen und in der Bundesregelung voraussichtlich entsprechende Vorschriften enthalten sein werden. Da sich aber noch nicht übersehen lässt, ob die kommende Bundesregelung sich auch auf die Leistungen erstrecken wird, die die bayerischen Sozialversicherungsträger auf Grund des Gesetzes vom 10. August 1948 (GVBl. S. 147) an versorgungsberechtigte außerbayerische Sozialversicherungsträger gewähren, sieht § 13 Abs. 2 vorzugsweise die Möglichkeit vor, die §§ 2 bis 6 auch auf diese versorgungähnlichen Leistungen zu erstrecken.